

Jimmy-Schultz-Dinner, Berlin, 10. Oktober 2024

## Entwurf des UN Vertrags zu Cybercrime

- ▶ Hintergrund
- ▶ Ergebnis/Inhalt
- ▶ Verbindungen zur Budapest Konvention
- ▶ Risiken
- ▶ Diskussion: quo vadis?

Draft "United Nations convention against cybercrime; strengthening international cooperation for combating certain crimes committed by means of information and communications technology systems and for the sharing of evidence in electronic form of serious crimes"

Alexander Seger  
Cybercrime Division  
Council of Europe  
alexander.seger@coe.int

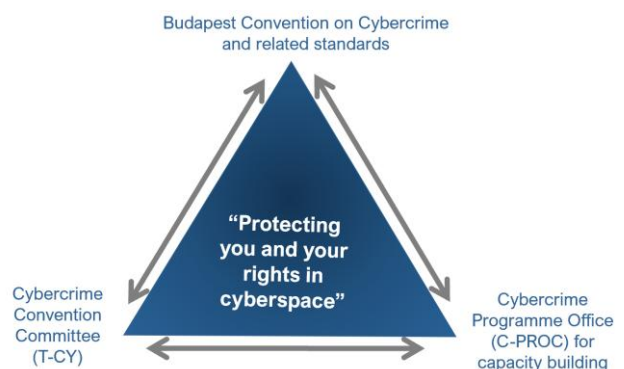


[www.coe.int/cybercrime](http://www.coe.int/cybercrime)

1

## Hintergrund: Budapest Convention on Cybercrime

- ▶ Budapest Konvention über Computer-Kriminalität (2001)
  1. Spezifische Straftaten
  2. Verfahrensbefugnisse
  3. Internationale Zusammenarbeit
- ▶ 1. Protokoll zu Xenophobie und Rassismus über Computer Systeme (2003)
- ▶ 2. Protokoll über die verstärkte Zusammenarbeit und die Offenlegung von elektronischen Beweismitteln (2022)
- ▶ Richtlinien (Guidance Notes)



Stand Oktober 2024: **76 Vertragsparteien**  
& **20 "Beobachter Staaten"**

2



## Hintergrund: UN Vertragsprozess

### Hintergrund:

UNGA-Initiative Russlands ► Dez 2019: UNGA-Resolution 74/247 ► Beschluss zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses (AHC) zur Ausarbeitung „eines umfassenden internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken“.

Feb 2022 - Aug 2024: 8 formelle Sitzungen und zahlreiche informelle und intersessionelle Sitzungen des AHC.

8. August 2024: Einigung der AHC auf den Entwurf eines UN-Vertrags und eines Resolutionsentwurf zur Vorlage und Annahme durch die UN-Generalversammlung.

### Ergebnis:

Entwurf eines „Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität; Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter, mit Hilfe von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten“

3



## Hinter-Hintergrund

- ▶ 1990: UN-Crime Congress (Kuba): keine Einigung über die Ausarbeitung eines Vertrags; stattdessen Aufbau von Kapazitäten
- ▶ UN-Crime Congress (Bangkok): keine Einigung über die Ausarbeitung eines Abkommens, stattdessen Aufbau von Kapazitäten
- ▶ 2010: UN-Crime Congress (Salvador, Brasilien): keine Einigung auf die Ausarbeitung eines Vertrags. Zwischenstaatliche Expertengruppe (UNIEG) soll stattdessen die Angelegenheit untersuchen
- ▶ 2011 - 2021 UNIEG: keine Einigung über die Ausarbeitung eines Vertrags, aber breite Einigung über den Aufbau von Kapazitäten
- ▶ 2019: Resolution 74/247 der UN-Generalversammlung, vorgeschlagen von Russland: Einrichtung des AHC durch umstrittene Abstimmung (79 Ja / 60 Nein / 54 Enthaltungen)
- ▶ 2021: Einigung auf Modalitäten: Konsens oder 2/3-Mehrheit erforderlich
- ▶ Februar 2024: Erste Sitzung des AHC

### Bedenken:

- Stärkere internationale Polarisierung, Spaltung [Allianz unter Führung Russlands als Gegenpol zur Budapest Konvention]
- Größere digitale Kluft (digital divide)
- Kontrolle von Informationen/Gesellschaft statt Kriminalität
- Breiter Umfang der Kriminalisierung mit Risiken für das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Rechte
- Verfahrensbefugnisse ohne Schutzmechanismen mit Risiken für die Privatsphäre und andere Rechte
- Neugestaltung der Architektur der Governance: souveräne Netze unter der Kontrolle von Staaten vs. freies, offenes und globales Internet mit Multi-Stakeholder-Governance

4

## Hintergrund: Russland

## Was motiviert Russland?

Russland und Cyberkriminalität:

- Seit mehr als 20 Jahren Hauptquelle für Cyberkriminalität, Desinformation und andere Cyberoperationen
- Begrenzte Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Operiert wie eine kriminelle Organisation: Staatliche und nicht-staatliche Akteure unter demselben „Dach“
- FSB/GRU/SVR [und andere staatliche Einrichtungen]:
  - Begehen Cyberkriminalität, führen Cyberoperationen durch
  - Rekrutieren/Beschäftigen von Kriminellen
  - Auslagerung von Aktivitäten an cyberkriminelle Organisationen
  - Duldung/Schutz für cyberkriminelle Organisationen, die im Interesse des Regimes handeln

Warum sollte Russland einen internationalen Vertrag fördern?

- Ursprung in der „Doktrin der Informationssicherheit“ (2000/2016)
  - Spin off: „Grundlagen der staatlichen Politik ... zur internationalen Informationssicherheit“ (2013): Schaffung eines Systems der internationalen Informationssicherheit.
    - ▶ Ein Ziel: UN-Abkommen zur Bekämpfung der Informationskriminalität
- UN-Vertrag: Teil der Bemühungen, die Architektur der Internetverwaltung neu zu gestalten
- Internationaler Vertrag zur Legitimierung innerstaatlicher Kontrolle (bereits „erfolgreiche“ innerstaatliche Informationskontrolle)
- Club von Staaten unter russischer Führung als Gegengewicht zur Budapest Konvention

5

## Ergebnis des AHC: Inhalt/Struktur des Vertragsentwurfs

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

Kriminalisierung

Verfahrensrechtliche Maßnahmen und Strafverfolgung

Internationale Zusammenarbeit

Technische Zusammenarbeit

Vorbeugende Maßnahmen

Mechanismus der Umsetzung

Schlussbestimmungen

Zentrale Konzepte und Maßnahmen des Vertragsentwurfs stammen aus der Budapest Konvention (2001)

ergänzt durch Bestimmungen aus den UN-Übereinkommen

- über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC, 2000) und
- über Korruption (UNCAC, 2003)
- ▶ Maßnahmen gegen Geldwäsche und Erträge aus Straftaten

Neu:

- Artikel 15: Aufforderung oder Heranziehung von Kindern zu Sexualstraftaten (grooming)
- Artikel 16: Unerlaubte Verbreitung intimer Bilder

6



## Ergebnis des AHC: Inhalt/Struktur des Vertragsentwurfs

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

Kriminalisierung

Verfahrensrechtliche Maßnahmen und  
Strafverfolgung

Internationale Zusammenarbeit

Technische Zusammenarbeit

Vorbeugende Maßnahmen


Mechanismus der Umsetzung

Schlussbestimmungen

### Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeitsgarantien:

- Artikel 6 über die „Achtung der Menschenrechte“ mit seinem wichtigen Absatz 2;
- Artikel 21.4 mit Verfahrensgarantien;
- Artikel 24 über die Bedingungen und Garantien, der dem Artikel 15 BK ähnelt, mit dem Zusatz von Absatz 4;
- Artikel 36 über den Schutz personenbezogener Daten [de facto ein Ablehnungsgrund];
- Artikel 40.22 über die Nichtdiskriminierung im Rahmen der Rechtshilfe.

7



## Ergebnis des AHC

### AHC-Einigung auf UN-Vertragsentwurf:

- Ein großer politischer Erfolg angesichts der Geschichte und des aktuellen internationalen Kontextes.
- Maximal erreichbares und akzeptables Ergebnis.
- Ein enger strafrechtlicher Vertrag mit den für die internationale Zusammenarbeit erforderlichen Mindestgarantien.
- Weitgehend übereinstimmend mit der Budapest Konvention.
- Der UN-Vertragsentwurf ist in einigen Bereichen (Erträge aus Straftaten) breiter und in anderen Bereichen (Umfang der internationalen Zusammenarbeit) enger als die Budapest Konvention.
- Wird die Zusammenarbeit zwischen und mit Staaten, die nicht Vertragsparteien der Budapest Konvention sind, ermöglichen.
- Es wird einige Jahre dauern, bis es in Kraft und einsatzbereit ist.
- Die Verhandlungen über das Protokoll sollen zwei Jahre nach der Verabschiedung durch die UN-Generalversammlung aufgenommen werden.

8



## Risiken/Bedenken

- ▶ Risiko, dass einige Staaten die Menschenrechte und die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit nicht einhalten werden. Es ist unwahrscheinlich, dass die Konferenz der Vertragsstaaten (COSP) die Einhaltung überprüft.
- ▶ Risiko, dass einige Staaten den Vertrag gezielt missbrauchen, um gegen Einzelpersonen, Organisationen des Privatsektors, Medien oder Organisationen der Zivilgesellschaft vorgehen (zum Beispiel durch die Kombination von Bestimmungen über Betrug, Geldwäsche, Haftung von Unternehmen, Beteiligung und Versuch sowie Erträge aus
- ▶ Die von Regierungen, der Zivilgesellschaft und der Industrie während des AHC-Prozesses vorgebrachten Bedenken sind weiterhin gültig.
- ▶ Regierungen müssen über die Unterzeichnung und Ratifizierung entscheiden.

---

9



## Auswirkungen auf die Budapest Konvention:

- Die BK mit seinen Protokollen wird auf absehbare Zeit der relevantere Rahmen bleiben.
- Synergien zwischen beiden Verträgen (einschließlich Kapazitätsaufbau) sind möglich.
- Mehr Staaten werden den Beitritt zur BK anstreben (basierend auf den Erfahrungen des AHC-Prozesses), weil:
  - das politische Hindernis, die BK als Verhinderung eines UN-Vertrags zu betrachten, beseitigt wurde;
  - Länder während des AHC-Prozesses viel über die BK gelernt haben;
  - die Bestimmungen der BK auch das Rückgrat des UN-Vertragsentwurfs bilden,
  - die fortschrittlichen Instrumente des 2. Protokolls über elektronische Beweismittel stehen nur den Vertragsparteien der BK zur Verfügung;
  - Regierungen müssen jetzt gegen die Cyberkriminalität vorgehen und wollen vielleicht nicht mehr Jahre warten, bis der UN-Vertrag in Kraft tritt.
- Ein klares Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit wird jedoch notwendig sein, wenn die Regierungen den Beitritt zur BK suchen.

---

10


 Nächste Schritte

## UN Generalversammlung:

- ▶ Oktober/November 2024: Beratung im 3. Komitee über Vertragstext und Resolution
- ▶ November/Dezember 2024: Beratung im 5. Komitee über Budgetfragen
- ▶ Dezember 2024(?): Beratung und Annahme durch das Plenum der UNGA

## Konferenz zur Unterschrift:

- ▶ In 2025 (Vietnam?)

**Frage: Unterstützen, unterschreiben und ratifizieren oder ablehnen?**

11


 Nächste Schritte

**Diskussion: Unterstützen, unterschreiben und ratifizieren oder ablehnen?**

- Vertrag ist konsistent mit Budapest und hat Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsgarantien.
- Russland u.a. werden ihn dennoch (wie auch den besten Vertrag) missbrauchen.
- Dieser Vertrag wird die Cyberkriminalität durch Russland nicht reduzieren; Russland wird nicht besser zusammenarbeiten.
- Multilateralismus:
  - Ist es politisch opportun den Verträge jetzt noch abzulehnen?
  - Wie würden Länder des Global South und andere Partner reagieren?
- Kann man zulassen, dass Russland+ einen eigenen Club mit UN Legitimierung bilden? Oder kann man bewirken, dass demokratische Staaten die Richtung bestimmen?
- Gibt es Möglichkeiten eines "Monitoring" der Umsetzung der Garantien außerhalb der COSP?

12



# Diskussion

[www.coe.int/cybercrime](http://www.coe.int/cybercrime)

